

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau,
Wolfgang Gehrcke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2174 –**

Visumsverweigerung für Straßenfußballmannschaften aus Ghana und Nigeria

Vorbemerkung der Fragesteller

Zur ersten Straßenfußballweltmeisterschaft in Berlin-Kreuzberg, die unterstützt wird von der UNO und der Bundesregierung und als Bestandteil des Kulturprogramms der FIFA gilt, waren 24 Teams aus aller Welt geladen, 13 von ihnen aus visumspflichtigen Ländern (vgl. Berliner Zeitung vom 26. Juni 2006 und die tageszeitung vom 27. Juni 2006). Die Teams wurden von Sozialprojekten vor Ort zusammengestellt, die in den Bereichen Gewalt, Drogen, Rassenhass, Aids usw. aktiv sind. Jugendlichen aus wenig gefestigten Familien- und sozial schwachen Lebensverhältnissen sollte die Chance gegeben werden, ihr Können im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft in Deutschland unter Beweis zu stellen und etwas anderes zu erleben als Armut, Ausgrenzung und Hoffnungslosigkeit.

Den Mannschaften aus Ghana und Nigeria wurden keine Visa erteilt. Das Auswärtige Amt begründete dies nach den benannten Zeitungsberichten damit, dass Zweifel daran bestünden, ob auch alle Teilnehmer nach dem Turnier wieder in ihre Heimat zurückkehren würden. Es liege eine fehlende „Verwurzelung im Heimatland“ vor. Der Staatsminister im Auswärtigen Amt, Gernot Erler, erklärte am 28. Juni 2006 im Deutschen Bundestag, dass bei Gesprächen deutlich geworden sei, dass einige Jugendliche eine Karriere als Profifußballer in Deutschland anstrebten und deshalb Zweifel an der Rückkehrbereitschaft bestünden. Auch gebe es Zweifel an der Echtheit von Dokumenten. Deutsches und europäisches Recht dürfe auch für die Fußballweltmeisterschaft und Nebenveranstaltungen nicht außer Kraft gesetzt werden. Der Bundesminister des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, betonte, die Visa-Bestimmungen seien für alle gleich (vgl. Berliner Zeitung und die tageszeitung vom 29. Juni 2006).

1. Um welche Visa handelte es sich im Falle der beiden afrikanischen Straßenfußballmannschaften, und auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Ablehnung?

Die deutschen Auslandsvertretungen beurteilen Visaanträge nach Maßgabe der geltenden rechtlichen Vorschriften, namentlich dem deutschen Aufenthaltsgesetz, dem Schengener Durchführungsabkommen und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion der Schengen-Staaten.

Die Anträge auf Erteilung von Besuchsvisa von acht Jugendlichen aus Nigeria und elf Jugendlichen aus Ghana zur Teilnahme an dem Straßenfußball-Festival „streetfootballworld festival 06“ wurden wegen Nichtvorliegens der Visumerteilungsvoraussetzungen, insbesondere wegen konkret begründeter Zweifel an der Rückkehrbereitschaft der Antragsteller von den zuständigen deutschen Auslandsvertretungen abgelehnt.

2. Gab es spezielle ermessensleitende Entscheidungsvorgaben oder Anweisungen an die Botschaften im Zusammenhang mit der Straßenfußball-WM, und wenn ja, welche, oder erfolgte die Prüfung der Visumserteilung in jeweiliger eigener Zuständigkeit der Botschaften?

Nein. Gemäß § 71 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind im Ausland für Visumangelegenheiten die vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zuständig.

3. Handelte es sich um Einzelfallprüfungen oder wurden die Visa mannschaftsbezogen geprüft?

Jeder Visumantrag wurde individuell und unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls geprüft und entschieden.

4. Wenn allen Spielern und Betreuern einer Mannschaft das Visum versagt wurde, wie verträgt sich das mit dem Grundsatz einer Einzelfallprüfung?

Es besteht kein Gegensatz zwischen der Versagung der Visa für das gesamte Team und dem Grundsatz der Einzelfallprüfung, wenn, wie im vorliegenden Fall, die Einzelprüfungen Bedenken hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft aller Teammitglieder ergeben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Lässt die problemlose Erteilung von Visa für die Beteiligten aus den 22 anderen Staaten Schlüsse auf eine besonders rigide Prüfungs- und Entscheidungspraxis der Botschaften in Ghana und Nigeria zu?

Wenn nein, welche anderen Erklärungen hat die Bundesregierung für die unterschiedliche Verfahrensweise; wenn ja, welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Vergabepaxis in den besagten Botschaften mit denen der anderen Botschaften zu harmonisieren?

Nein. Gemäß dem Grundsatz der Einzelfallprüfung ist es durchaus möglich, dass bei unterschiedlichen Antragstellern bei gleichem Reisezweck unterschiedliche Entscheidungen gefällt werden, zumal sich auch die Situation der Antragsteller in den genannten Ländern sehr stark unterscheiden kann.

6. Ist für die Bundesregierung die von einigen Jugendlichen geäußerte Hoffnung, womöglich Profifußballer in Deutschland werden zu können, bereits ein hinreichendes Indiz für die Annahme einer mangelnden Rückkehrbereitschaft (bitte begründen)?

Der Ablehnungsgrund der fehlenden Rückkehrbereitschaft wurde auf das Gesamtbild nach einer umfassenden und intensiven Prüfung der Visaanträge unter Berücksichtigung und Abwägung aller Umstände des Einzelfalls gestützt. Insbesondere haben Mitarbeiter der deutschen Auslandsvertretungen mit den Antragstellern auch ausführliche persönliche Visa-Interviews geführt, in denen die begründeten Zweifel an der Rückkehrbereitschaft der Antragsteller nicht ausgeräumt werden konnten.

7. Sind der Bundesregierung Fälle von Fußballspielern aus dem außereuropäischen Ausland bekannt, die von Profivereinen zu Probetrainings u. Ä. eingeladen worden sind, denen ein Visum aber verweigert wurde, weil ihre Absicht, in Deutschland eine Profikarriere als Fußballer aufzunehmen, klar war?

Nein.

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten hätten im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes bzw. des Schengener Abkommens und der Gemeinsamen Konsularischen Konstruktion bestanden, den Fußballmannschaften aus Ghana und Nigeria trotz etwaiger Bedenken hinsichtlich der Rückkehrbereitschaft aus politischen Gründen (öffentliches Interesse) dennoch ein Visum zu erteilen?

Wenn es keine solche Möglichkeit gibt, wird die Bundesregierung entsprechende Gesetzesänderungen vornehmen oder in der EU auf eine Änderung der maßgeblichen Übereinkommen und Vereinbarungen drängen, und wenn nein, warum nicht?

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann in Ausnahmefällen das Schengen-Visum aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen des Schengener Durchführungsübereinkommens nicht erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für eine Visumerteilung nach dieser Vorschrift lagen nicht vor.

9. Wiegt nach Auffassung der Bundesregierung die nicht auszuschließende (theoretische) Gefahr, dass einzelne jugendliche Straßenfußballer (zunächst) nicht (freiwillig) wieder ausreisen oder der eingetretene (tatsächliche) Imageschaden schwerer, den Deutschland dadurch erleidet, dass Bundesbehörden die Teilnahme von zwei Mannschaften an der ersten Straßenfußballweltmeisterschaft verhindert haben?

Die deutschen Auslandsvertretungen sind an die rechtlichen Vorgaben gebunden. Das geltende Ausländerrecht, das Schengener Durchführungsübereinkommen und die Gemeinsame Konsularische Instruktion der Schengen-Staaten waren auch für die Fußballweltmeisterschaft und ihre Nebenveranstaltungen zu beachten. Insofern verbietet sich eine Abwägung zwischen der Einhaltung geltenden Rechts und einem (angenommenen) Imageschaden.

10. Ist der Bundesregierung etwas darüber bekannt, wie die Jugendlichen, die an der Teilnahme an der Straßenfußballweltmeisterschaft gehindert wurden, hierauf reagiert haben, und plant die Bundesregierung Initiativen oder zumindest eine Geste zur Entschuldigung/Wiedergutmachung?

Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Reaktion der Jugendlichen, deren Anträge abgelehnt wurden, vor.

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin finanziell wie ideell in vielen Ländern der Welt Initiativen wie die Straßenfußballprojekte. Für die Visumerteilung zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland sind die Auslandsvertretungen jedoch an die rechtlichen Vorgaben gebunden. Es besteht daher kein Anlass zu einer Geste der Entschuldigung oder „Wiedergutmachung“.